



Schutzkonzept Tenniszentrum TIBE / TC TIBE

Version 2.0

Gültig ab 6. Juni 2020

COVID-19-Beauftragter

Thomas Pfeiffer, 079 405 15 10

Thomas.pfeiffer@bluewin.ch

Schutzkonzept für das Tenniszentrum TIBE & TC TIBE unter COVID-19

Version 2.0 gültig ab: 6. Juni 2020

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben im Tenniszentrum TIBE und TC TIBE erfüllt werden müssen. Neu stehen die Clubs und Center zusätzlich auch in der Funktion als Turnierveranstalter in der Pflicht gegenüber den Behörden, die weiterhin Kontrollen vornehmen können.

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tenniszentrums TIBE & TC TIBE stellt sicher, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Grundlage ist die COVID-19-Verordnung 2 <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1815.pdf> und die neuen Rahmenvorgaben des BASPO <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html>

1.1. Covid-19-Beauftragter

Massnahmen

- Der Covid-19-Beauftragte für den TC TIBE ist Thomas Pfeiffer, Hardmorgenweg 11, 8222 Beringen, 079 405 15 10 thomas.pfeiffer@bluewin.ch
- Der Covid-19 Beauftragte steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite

1.2. Hygienevorschriften

Einhalten der Hygienevorschriften des BAG und Reinigung der Anlage

Massnahmen

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

1.3. Social Distancing

Social Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen: 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es darf sich eine Person pro 10 Quadratmeter auf der Anlage, auf dem Tennisplatz oder in den Räumlichkeiten befinden und der Abstand von 2 Meter muss gewährleistet sein.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spielerbänke oder -stühle werden in einem Mindestabstand von 2 Metern platziert.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 2 Metern sichergestellt sein. Aktuell verzichten wir auf eine Personenobergrenze und setzen auf die Eigenverantwortung der Spieler.

1.4. Maximale Gruppengrösse & Nutzung der Anlage

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppen und Versammlungen von mehr als 30 Personen sind verboten. An Veranstaltungen können bis zu 300 Personen anwesend sein (Teilnehmende, Zuschauende, Mitarbeitende). Enge Kontakte müssen rückverfolgbar sein (mittels Contact Tracing), vgl. 1.5.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet werden. Jedoch muss auch in den Garderoben und Duschen der Mindestabstand von 2 Meter eingehalten werden. Hier setzen wir vorerst auf die Eigenverantwortung der Spieler. Wir behalten uns vor Massnahmen zur Personenobergrenze zu ergreifen. .

1.5. Protokollierung & Nachverfolgung (Contact Tracing)

Protokollierung der Tennisspielenden zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehördewährend 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlichPräsenzlistengeführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Reservationen der Plätze erfolgt weiterhin nur online, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

1.6. Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Empfehlungen des BAG.

Massnahmen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7. Informationspflicht

Information der Tennisspielenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

- Die Schutzmassnahmen 2.0 des TC TIBE wurden am 2.6.2020 an Mitglieder und die Tennisschule per E-Mail kommuniziert: Die Tennisschule ist verpflichtet ihre Kunden ebenfalls per Mail zu informieren.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: Homepage [BAG](#))
- Das BAG-Plakat wird im TC TIBE (Aussen und Halle) aufgehängt, zusätzlich wird das Swiss Tennis Plakat 2.0 aufgehängt.
- Das Schutzkonzept ist auf der Website www.tennistibe.ch publiziert

2. Massnahmen Tennisunterricht

2.1. Verantwortung

Akzeptieren und Einhalten sämtlicher vom TC TIBE / Tenniszentrum TIBE verordneten Schutzmassnahmen durch den Tennisspielenden und die Eltern der Kinder

Massnahmen

- **Die Tennisunterrichtenden übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung der vom Club/ Center definierten Schutzmassnahmen im Tennisunterricht und bei den Tennisschülern. Dies wird mit folgenden Massnahmen sichergestellt:**
- **Kein Handshake vor und nach dem Training**
- **In Pausen wird der Abstand eingehalten**
- **Vor und nach dem Training wird auf der Anlage der Abstand eingehalten**
- **Die Eltern dürfen während eines Trainings anwesend sein. Sie halten aber untereinander Abstand (2m)**
- **Die max. Gruppengrösse von 5 Spielern ist aufgehoben.**
- **Kursteilnehmer mit Krankheitssymptomen werden von den Trainern nach Hause geschickt.**

2.2 Information der Kunden

Akzeptieren und Einhalten sämtlicher vom Tenniszentrum TIBE & TC TIBE verordneten Schutzmassnahmen durch den Tennisspielenden

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kunden werden folgendermassen über alle Verhaltensregeln informiert:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ E-Mail mit Schutzkonzept 2.0 an alle Kunden
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Publikation des Schutzkonzeptes auf der Website www.tennistibe.ch

3. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen

Zu den Sportveranstaltungen gemäss Bundesverordnung COVID-19 gehören im Tennis:

- Alle Wettkämpfe und Turniere (auch ohne Lizenz oder im Kids Tennis)
- Alle weiteren clubinternen oder öffentlichen Anlässe

Jede Veranstaltung muss über eine Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzeptes des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

3.1. Verantwortung

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Wettkämpfe ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

3.2. Rückverfolgung von engen Kontakten

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Mitarbeitenden und Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen. ▪ Swiss Tennis empfiehlt an Veranstaltungen immer die Personendaten zu erfassen, um eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

3.3. Hygienemassnahmen

Massnahmen

- **Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.**

3.4. SocialDistancing / Abstandsregeln

Massnahmen

- **Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 2 Meter muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.**
- **Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4m² zugängige Fläche**
- **Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 2 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.**

3.5. Personen mit Krankheitssymptomen

Massnahmen

- **Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.**

3.6. Veranstaltungen mit über 300 Personen

Massnahmen

- **Veranstaltungen mit über 300 Personen bleiben bis auf weiteres noch verboten. Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen bleiben bis mindestens 31.8.2020 verboten.**

Abschluss

Dieses Dokument wurde vom Tenniszentrum TIBE & TC TIBE erstellt:

Dieses Dokument wurde allen Mitgliedern und Kunden übermittelt und erläutert.

COVID-19-Beauftragter Tenniszentrum TIBE & TC TIBE Thomas Pfeiffer

Beringen, 2.6.2020 Thomas Pfeiffer